



Bundesamt
für Güterverkehr

Bundesamt für Güterverkehr • Postfach 19 01 80 • 50498 Köln

Frau Stephanie Mrazek

ausschließlich per E-Mail:
s.mrazek.vheuaezbvwm@fragdenstaat.de

Datum 21.03.2018
Gz. 14/30-31.301-17-0-§30StVO
Postanschrift Postfach 19 01 80
50498 Köln
Telefon 0221 5776-0 oder - 1430
Telefax 0221 5776-1777
E-Mail poststelle@bag.bund.de
Internet www.bag.bund.de

Hausanschrift
Werderstraße 34, 50672 Köln

bearbeitet von
Frau Bloss

Anwendungsbereich der Straßenverkehrsordnung (StVO) – Sonn- und Feiertagsfahrverbot

- Ihre Anfrage vom 20.03.2018

Sehr geehrte Frau Mrazek,

mit Ihrer E-Mail vom 20.03.2018 bitten Sie um Auskunft, ob Sie mit FordTransit Custom Transporter (LKW-Zulassung) und einem angehängten Wohnwagen den Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsfahrverbot unterliegt. Gemäß Ihren Angaben wollen Sie diese Fahrzeugkombination zu rein privaten Zwecken (Urlaub) an Sonn- und Feiertagen nutzen.

Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot ist in Deutschland in § 30 Abs. 3 StVO geregelt. Demnach dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen (ohne Gewichtsbeschränkung) nicht verkehren.

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 30 Abs. 3 StVO unterfallen Anhänger, die ausschließlich zu Sport- und Freizeit Zwecken und weder gewerblich noch entgeltlich hinter Lastkraftwagen geführt werden, nicht dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

Demnach brauchen Sie mit Ihrem als Lastkraftwagen zugelassenen Zugfahrzeug bei Mitführung des Wohnwagens die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsfahrverbots zu rein privaten Zwecken innerhalb Deutschlands nicht einhalten.

Abschließend weise ich darauf hin, dass das Bundesamt verbindlich nur Auskünfte über seine eigene Kontrollpraxis sowie über die von ihm konkret gegen gebietsfremde

Betroffene geführten Ordnungswidrigkeitenverfahren erteilt.

Weitere Auskünfte können Sie bei der für Sie zuständigen örtlichen Straßenverkehrsbehörde erlangen. Nur diese können rechtsverbindliche Auskünfte erteilen und in bestimmten Einzelfällen auch Ausnahmen vom Fahrverbot genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sylvia Bloss